

Sielaff, Ina

Von: TLVwA Bauleitplanung <Bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2024 14:02
An: Poststelle
Betreff: Stellungnahme TöB Bebauungsplan "Photovoltaik Kapellenberg", Stadt Rastenberg, LK SÖM
Anlagen: Stellungnahme TöB § 4 (1).docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum o. g. Betreff.

Ein zusätzlicher postalischer Versand erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat 340 | Raumordnung, Bauleitplanung
Jorge-Semprún-Platz 4 | 99423 Weimar | Postfach 2249 | 99403 Weimar
Tel.: +49 (361) 57 332-1629 | Fax: +49 (361) 57 332-1190
www.landesverwaltungsamt.thueringen.de

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda				
VG-Vorsitz		FO	BA	Fi
Ka	Pers	BüB	StA	OA
Eingang: 03. SEP. 2024				
Nr.: M676				
Az.:				

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

**Interesse an einem dualen Studium oder einer
Ausbildung in der Landesverwaltung?**

Infos unter www.thueringen.de/Verwaltungsausbildung

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt
finden Sie im Internet unter landesverwaltungsamt.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
Markt 24
99625 Kölleda

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
31. Juli 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4263-1-
143651/2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Kapellenberg“ der Stadt Rastenberg, Landkreis Sömmerda (Planungsstand: 25.03.2024)

2 Anlagen

Weimar
02. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00
Uhr 13:30-15:30
Freitag: 08:30-12:00
Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/thwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
Der westliche Bereich der geplanten PV-Anlage (Baufeld 1 – Agri-PV) liegt innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-133 – Finne bei Rastenberg. Die Planung einer PV-Anlage steht hier im Widerspruch zu Ziel Z 4-1 des RP-MT.
- b) Rechtsgrundlage
Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011)
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Herausnahme des Baufeldes 1 aus dem Bereich für die Errichtung von (Agri-) PV-Anlagen
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. ☒ Weitergehende Hinweise
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Rastenberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Kapellenberg“. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (PV-FFA), davon auf den zum Weinanbau genutzten Flächen als Agri-PV-Anlage. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 11,4 ha Fläche.

Grundlage für die raumordnerischen Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 ((LEP), GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011).

Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT mit den westlichen und nordwestlichen Teilbereichen innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-133 – Finne bei Rastenberg. Der nordwestliche Teilbereich ist als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Dies steht nicht im Widerspruch zur Vorrangfestlegung.

Der westliche Teilbereich ist aber als Baufeld 1 – Agri-PV festgesetzt. Die Überbauung mit PV-Anlagen, auch wenn es sich um eine Agri-PV-Anlage handeln soll, steht dem Vorrang der Freiraumsicherung eindeutig entgegen und damit im Widerspruch zum Ziel Z 4-1 des RP-MT.

Die übrigen Flächen des Plangebiets liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-65 – Finne. Das gesamte Plangebiet ist Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Hohe Schrecke / Schmücke / Finne.

Auch im Entwurf des geänderten Regionalplans Mittelhüringen (E-RP-MT, Beschluss-Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019) sind die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weiterhin festgelegt.

Die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch und der Ausbau der Solarenergienutzung sind raumordnerische Zielstellungen. Dies ergibt sich u.a. aus der Leitvorstellungen 3. zum Abschnitt 5.2 Energie des LEP und Grundsatz G 3-38 des RP-MT.

Sowohl das LEP als auch der RP-MT enthalten aber planerische Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.

Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden sollen.

Und gemäß Grundsatz G 3-38 des RP-MT sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden, in denen wesentliche Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Lage und des Gebietscharakters entspricht das Vorhaben nicht den o.g. Grundsätzen aus LEP und RP-MT.

Insbesondere die Lage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung lässt auf eine wertvolle Landschaft schließen. Der Schutz des Bodens vor Versiegelung ist nur einer der mit diesen Ausweisungen verbundenen Belange. Auch wenn PV-Anlagen nur mit geringen Versiegelungen einhergehen, haben sie u.a. deutlichen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

Eine Auseinandersetzung und gerechte Abwägung der mit den Vorbehaltsausweisungen verbundenen raumordnerischen Belange ist in den Unterlagen nicht erkennbar.

Grundsätzlich sollte die Entwicklung und Umsetzung von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für Rastenberg kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vorliegt.

Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Anpassung in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Kapellenberg“ kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, da die Stadt Rastenberg bislang keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend begründet.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan kann nur ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB müssen dafür gegeben sein.

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Für die Stadt Rastenberg liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor und nach den hier vorliegenden Informationen wird auch nicht an dessen Aufstellung gearbeitet. Insofern handelt es sich bei dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kapellenberg“ um eine vorzeitige Planung gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan jedoch nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Die Frage, ob dringende städtebauliche Gründe die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern, ist auf Grundlage objektiver Kriterien anhand der konkreten städtebaulichen Erfordernisse des Einzelfalls zu beantworten. Der Gemeinde steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Abwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige – verbindliche – Teilplanung gefährdet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.1982 – 4 N 1/81 sowie Urteil vom 14.12.1984 – 4 C 54/81).

Die dringenden Gründe ergeben sich im vorliegenden Fall aus § 2 EEG und sind damit erfüllt.

Zum anderen besteht die Anforderung, dass die vorzeitige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen wird. Insbesondere darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive“ muss sich ergeben, dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, um den entsprechenden

Bedarf zu decken. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung muss der abgestimmten geordneten städtebaulichen Entwicklung aus gesamtgemeindlicher Perspektive entsprechen.

Laut Begründung (S. 8) habe der Investor vor Aufstellung des Bebauungsplans Standortalternativen untersucht. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Gemeinde den Bebauungsplan aufstellt und aus Sicht der Gemeinde der am besten geeignete Standort auszuwählen ist. Zudem widerspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (siehe Anlage 1), sodass scheinbar nicht alle relevanten Belange in die Standortuntersuchung eingeflossen und abgewogen worden sind. Ungeachtet des erforderlichen Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung, sollte ein kommunales Gesamtkonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für das gesamte Gemeindegebiet erstellt werden.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Mit dem vorliegenden Planungsstand ist eine Erfüllung der Voraussetzungen an einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.

2. ☒ Fachliche Stellungnahme

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB. Die Zuständigkeit liegt nach § 2 Abs. 1 S. 1 ThürZust-BauVO beim Landratsamt Sömmerda.

Weitere planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Art des Bebauungsplans

In der Begründung (u.a. S. 4 und 6) wird an mehreren Stellen die Rechtsgrundlage für vorhabenbezogene Bebauungspläne (§ 12 BauGB) als Grundlage für das Verfahren aufgeführt. Laut Planurkunde und Bekanntmachung handelt es sich allerdings um einen Angebotsbebauungsplan. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die korrekten Rechtsgrundlagen angegeben werden.

B. Agri-PV-Anlage

Solaranlagen auf Ackerflächen gelten nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe a EEG nur dann als besondere Solaranlagen (sogenannte Agri-PV-Anlagen), wenn sie die Anforderungen der Bundesnetzagentur (Az.: 4.08.01.01/1#4) und der DIN SPEC 91434 erfüllen. Ob diese Kriterien vorliegen, geht nicht aus den Unterlagen hervor.

C. Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Für die noch zu erfolgende Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Planausschnitt zur Verortung des Geltungsbereichs mit gängigen geografischen Festpunkten (Straßen, allgemein bekannten Gebietsbezeichnungen etc.) versehen werden sollte. Flurstücksnummern reichen nicht aus, um der Öffentlichkeit die Lage des Bebauungsplans leicht verständlich zu vermitteln.